

zwischen

KIPP GmbH & Co. KG
(KIPP)

(Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit von KIPP, für die diese Vereinbarung gelten soll)

und

(Lieferant)

(Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des Lieferanten, für die diese Vereinbarung ausschließlich gelten soll)

I. Geltungsbereich und mit geltende Verträge

1. Diese QSV gilt ausschließlich für die Produkte die der Lieferant auf Grund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von KIPP erhält und annimmt.
2. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil nachfolgend aufgeführter Beschaffungsverträge:
 - Einkaufsabschluss
 - Rahmenverträge
 - Einzelbestellungen
 - Einkaufsbedingungen von KIPP

II. Zielstellung

Diese QSV ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe der Lieferant und KIPP technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Produkte herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentsgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen der Fehlervorbeugung und frühzeitigen Fehlererkennung entscheidend die Herstellkosten des Produktes niedrig zu halten. Sie enthält Regeln zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit beider Vertragspartner.

Die QSV ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

III. Managementsysteme der Vertragspartner

1. KIPP arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen:
 - IATF 16949
 - ISO 14001
2. Der Lieferant arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen:
 - ISO 9001:2008 oder höher.
3. Das Managementsystem des Lieferanten beinhaltet Aufgaben und Maßnahmen für ein umwelt- und sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter in allen betrieblichen Prozessen und ihrem Umgang mit den dabei verwendeten Materialien und technischen Ressourcen.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich ihre Managementsysteme ständig entsprechend dem Stand der Technik, der Einhaltung der Regelungen dieser QSV und aller anderen gemeinsamen Vertragsdokumente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

IV. Serienvorbereitung des Produktes Absatz 1 Allgemeines

1. KIPP wird dem Lieferant verständlich und aussagefähig alle vorliegenden Produktanforderungen zur Verfügung stellen (z.B. Zeichnung, Funktionsbeschreibung, besondere Merkmale).

2. Der Lieferant wird vorgenannte Produktanforderungen in aller Offenheit mit den betroffenen Abteilungen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit prüfen und ggf. frühzeitig Änderungsvorschläge unterbreiten. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder von KIPP falsch definierten Anforderungen.
3. Der Lieferant hat alle notwendigen Aufgaben zur erfolgreichen Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) gemäß den aktuell gültigen Richtlinien von VDA und APQP/PPAP zu realisieren. KIPP legt im Einzelfall fest, welche Richtlinie anzuwenden ist.
4. Der Lieferant benennt einen Projektverantwortlichen, legt die Projektaufgaben mit entsprechenden Terminen fest und informiert KIPP regelmäßig über den aktuellen Arbeitsstand. Im Einzelfall können hierzu gesonderte Arbeitsweisen vereinbart werden.
5. Die Vertragspartner geben ihre jeweiligen Ansprechpartner bekannt.
6. Der Lieferant hat Terminrisiken und Terminverzögerungen KIPP anzuzeigen.
7. KIPP hat dem Lieferant Änderungen hinsichtlich der Produktanforderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird prüfen, ob diese Änderungen technisch möglich sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

IV. Serienvorbereitung des Produktes Absatz 2 Entwicklung, Planung Produkt und Prozess

1. Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Forderungen durch die Vertragspartner schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes, festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufe und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von QM- Plänen (APQP) und KIPP auf Wunsch Einsicht zu gewähren. In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Q- Planung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA usw. an.
2. Merkmale mit besonderer Archivierung (sogenannte Sicherheitsmerkmale) werden durch KIPP und dem Lieferanten festgelegt. Diese müssen zwingend in einer vom Lieferanten zu erstellenden Prozess- FMEA behandelt werden und die daraus resultierenden Maßnahmen im Produktionslenkungsplan zu finden sein. Für Prototypen- und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit KIPP die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen- und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Kann der Lieferant die Kundenforderung bezüglich der zulässigen ppm-Fehlerrate mit seinen technischen Möglichkeiten nicht prozessfähig erfüllen, muss er im Produktionslenkungsplan einen 100%-Sortierarbeitsgang einbinden. Hat der Lieferant diesbezüglich technische und/oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, muss sofort KIPP zwecks einer gemeinsamer Lösungsfindung eingeschaltet werden.

IV. Serienvorbereitung des Produktes Absatz 3 Produkt- und Prozessfreigabe

1. Der auf der Erstmusterbestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Ein Terminverzug gefährdet den Serienanlauf.
2. Der Lieferant hat KIPP mit dem PPAP/PPF fünf eindeutig gekennzeichnete Erstmuster pro Kavität und alle zur festgelegten Vorlagestufe gehörenden Nachweisdokumente zu übergeben.
3. Der PPAP/PPF darf nicht dazu genutzt werden, um Abweichungen vorzustellen, die zwangsläufig zu Nachbemusterungen führen. Alle notwendigen Abstimmungen, auch für den Ausnahmefall der Verwendung noch nicht serienmäßiger Betriebsmittel, müssen vor der Erstmusterung durchgeführt werden und sind bei der

Terminplanung zu berücksichtigen. Werden Erstmuster mit n.i.O.-Ergebnissen ohne genehmigte Abweicherlaubnis (AWE) geschickt, so werden diese ohne Prüfung abgelehnt. Ebenso wird bei fehlenden Unterlagen verfahren. Eine neue Erstbemusterung mit i.O.-Ergebnissen bzw. AWE ist umgehend nachzureichen.

4. Geprüfte Teile sind deutlich erkennbar durchzunummerieren, um eine Zuordnung dieser zu den Messergebnissen zu gewährleisten. Art und Weise der Kennzeichnung ist bei Bedarf mit KIPP abzustimmen.
5. Bei von KIPP festgelegten Auflagen beschränkt sich die Nachbemusterung, wenn nicht anders vorgegeben, auf die betroffenen Abweichungen und fehlenden Dokumente.
6. Lieferant und KIPP archivieren die Erstmusterteile / Rückstellmuster sowie alle Bemusterungsunterlagen 15 Jahre nach Serienauslauf, sofern von KIPP keine andere Frist vorgegeben ist.
7. KIPP legt fest, wann eine Wiederholbemusterung erforderlich ist (siehe hierzu Absatz 5 im Abschnitt V).

V. Serienfertigung des Produktes

Absatz 1 Eingangsprüfungen von KIPP und Fehleranzeige

1. Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in geeigneten, von KIPP freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderung (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden. In Kenntnis der vorgesehenen Verwendung für das Produkt gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Produkte den Leistungsmerkmalen gemäß den Zeichnungen und Mustern mit dem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand und den sonstigen Vertragsgrundlagen entsprechen.
2. KIPP führt eine eingeschränkte Wareneingangsprüfung unter statistischen Gesichtspunkten durch. Hierbei werden keine Einzelprüfungen durchgeführt. Vor dem Hintergrund der beim Lieferanten unterhaltenen prozessgesteuerten Qualitätssicherung verzichtet der Lieferant insoweit auf weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Wareneingangsprüfung. Ziel ist es, bei guter Lieferqualität auf die Wareneingangsprüfung zu verzichten.

V. Serienfertigung des Produktes

Absatz 2 Arbeitsweise bei Reklamationen von KIPP

1. Die Rüge festgestellter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Kunden eingeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die vor der Feststellung des Mangels eventuell erfolgte Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.
2. KIPP beschreibt in einer Reklamation die Produktmängel und deren Häufigkeit, sofern zu diesem Zeitpunkt machbar. Der Lieferant erhält beanstandete Teile im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig KIPP die Ursache der Abweichung, eingeleitete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, sowie deren Wirksamkeit in Form eines 8-D- Reports mitzuteilen.
3. Der Lieferant hat grundsätzlich bei von ihm zu verantwortenden Qualitätsmängeln vorrangig das Recht entsprechende Sofortmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen. Sollten durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Teilen Fertigungsstillstände bei KIPP oder deren Kunden drohen, muss der Lieferant in Abstimmung mit KIPP durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.)
4. Diese Verfahrensweise ist auch ohne Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:
 - der Lieferant hält eine Reaktionsfrist von 24 h nach Eingang einer Reklamation nicht ein.
 - KIPP musste im Rahmen einer Kundenreklamation So-

fortmaßnahmen durchführen und identifizierte erst später den Lieferant als Verursacher. In diesem Fall muss KIPP dem Lieferant schnellstens entsprechendes Beweismaterial zukommen lassen.

5. Absehbare Fristüberschreitungen, z.B. zum Nachweis der Wirksamkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung, sind KIPP frühzeitig mitzuteilen.
6. Bei einer berechtigten Mängelrüge akzeptiert der Lieferant eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 150,00.

V. Serienfertigung des Produktes

Absatz 3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

1. Der Lieferant hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Liefercharge des Vorlieferanten / Lohnlieferanten möglich ist. Mit diesem System müssen darüber hinaus die zum jeweiligen Fertigungslos des Lieferanten gehörenden Prozessdaten und Prüfergebnisse identifiziert werden können. Das System muss das Auffinden weiterer sich im Umlauf befindenden Produkte mit gleichen Qualitätsmängeln und die Fehlerursachenanalyse ermöglichen.
2. Der Lieferant muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an KIPP geliefert hat.
3. Lieferant und KIPP verpflichten sich ihre Produkt-Kennzeichnungssysteme ständig weiter zu entwickeln, damit im Falle einer Reklamation und möglichen Rückrufaktion mangelhafte Produkte schnell eingegrenzt und den Fertigungslosen und Materialchargen eindeutig zugeordnet werden können.

V. Serienfertigung des Produktes

**Absatz 4 Umgang mit Lohnbeistellteilen
(Oberflächenveredelung ein,-/mehrstufig)**

1. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, mit den von KIPP beigestellten Teilen sorgsam, gewissenhaft und wertschätzend umzugehen. Werden Teile durch unsachgemäßen Umgang oder Gebrauch beschädigt oder gehen verloren, werden diese in Rechnung gestellt.
2. Beigestellte Ware von KIPP muss von Auftragsstart bis Auftragsende ohne Vermischung durchgeschleust werden. Jede beigestellte Bestelllosgröße muss beim Lieferanten mit einer Chargennummer versehen werden, siehe **Absatz 3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit**. „Artgleiche“ Chargen dürfen in keinem Fall vermischt werden.

Sollte in den verschiedenen Prozessschritten Ausschuss entstehen, darf die gesamte Charge erst zum nächsten Prozessschritt weitergeleitet werden, wenn geprüft wurde ob

- a) eine Nacharbeit möglich ist.
- b) wenn a) zutrifft, die Teile nachgearbeitet und nach interner Prüfanweisung i.O. sind.
- c) wenn die Teile nach interner Prüfanweisung definitiv n.i.O sind und a nicht zutrifft, der Charge gekennzeichnet beiliegend wurden.

3. Die komplette „Bestelllosgröße/Charge“ muss wieder mit der entsprechenden Bestellnummer bei KIPP angeliefert werden. Auch der evtl. entstandene Ausschuss muss der Lieferung gekennzeichnet beiliegen;

- MF = Materialfehler

- BF = Bearbeitungsfehler
- VF = Veredelungsfehler

Zu jedem Wareneingang muss eine entsprechende Pareto Auswertung mit einer „nachweislichen“ Fehlerklassifizierung beigelegt werden. Aus diesem muss der Ausschussanteil pro Charge transparent hervor gehen.

4. Teile die nachgearbeitet werden können, werden bei KIPP gesammelt, bis eine mit dem Lieferant abgestimmte „Nacharbeitslosgröße“ erreicht ist. Diese Teile werden dann über eine Nacharbeitsbestellung zum Lieferant zurück gesendet. Auch hier gilt wieder, den Ablauf aus Absatz 4 „Umgang mit Lohnbestellteilen“ einzuhalten.

V. Serienfertigung des Produktes

Absatz 5 Arbeitsweise bei vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen

1. Beabsichtigt der Lieferant im Ausnahmefall KIPP Produkte mit unzulässigen Spezifikationsabweichungen auszuliefern, muss von KIPP mit einem Antragsformular „Sonderfreigabe“ eine schriftliche Sonderfreigabe eingeholt werden.
2. Produkte mit genehmigter Abweichung müssen separat geliefert und je Transporteinheit entsprechend gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist eine Kopie der Sonderfreigabe beizulegen.

V. Serienfertigung des Produktes

Absatz 6 Dokumentation und Information bei Produkt- und Prozessänderungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, vor
 - Änderung von Fertigungsverfahren/-materialien (auch bei Unterpelieferanten)
 - Wechsel der Unterpelieferanten
 - Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
 - Verlagerung von Fertigungsstandorten
 - Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung von KIPP einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

2. Die schriftliche Information zu vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass KIPP diese auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.
3. Schweigen von KIPP zu einer vom Lieferant angezeigten Änderung entlastet diesen nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der zu liefernden Teile gemäß vertraglich vereinbarter Spezifikation.
4. KIPP entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit einer Prozessänderung eine Wiederholbemusterung notwendig ist.
5. Der Lieferant regelt die Lenkung aller Dokumente und Daten in Prozess- oder Arbeitsanweisungen und setzt diese wirksam um. Dokumente externer Herkunft wie Normen, Kundenzeichnungen, etc. werden in angemessenem Umfang eingeschlossen.
6. Die Pflicht zur Aufbewahrung der „Dokumente mit besonderer Archivierung“ (Sicherheitsmerkmale) beträgt Lebensdauer + 15 Jahre. Der Lieferant gewährt KIPP auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Serienfertigung des Produktes

Absatz 7 Kriterien und Umfang von Requalifikationsprüfungen

1. Der Lieferant führt zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus je Produktgruppe jährlich, beginnend mit dem Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe, mindestens eine Requalifikationsprüfung durch.
2. Die Requalifikationsprüfung muss alle von KIPP für das Produkt vorgegebenen Spezifikationen zu Material, Maße und Funktionen beinhalten.
3. Die Requalifikationsprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben zur Erstmusterprüfung.
4. Die Prüfergebnisse sind vom Lieferant zu dokumentieren und auf Anforderung von KIPP diesem zu übermitteln.

VI. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

Absatz 1 Auditierung von KIPP beim Lieferant

7. Der Lieferant ermöglicht KIPP und ggf. dessen Kunden, sich nach terminlicher Abstimmung vor Ort von der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.
8. Insbesondere im Falle des Auftretens von Qualitätsproblemen helfen Prozess- und Produktaudits von KIPP das gemeinsame Ziel: „Wiederherstellung eines qualitätsfähigen Prozesses“ wirksam zu sichern.
9. Der Lieferant gewährt hierzu KIPP und ggf. dessen Kunden während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten oder von Dritten nachweislich entgegenstehen. Soweit erforderlich werden mit dem Lieferant gemeinsam Audits beim Sublieferanten durchgeführt.
10. Treten Qualitätsprobleme auf, die von Vorprodukten oder Teile des Sublieferanten verursacht werden, wird der Lieferant KIPP oder/und seinen Kunden die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Sublieferanten verschaffen.
11. Bei der Auditdurchführung können aktuelle interne Audits und solche von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften berücksichtigt werden.
12. Die im Ergebnis des Audits vom Lieferant definierten Maßnahmen sind von der jeweils verantwortlichen Stelle der Vertragspartner konsequent umzusetzen.
13. Die Kosten eines Audits trägt jede Partei selbst.

VI. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

Absatz 2 Lieferantenbewertung aus der Sicht beider Vertragspartner

1. Die Leistungsfähigkeit von KIPP hängt in starkem Maße von der stabilen Leistungsfähigkeit des Lieferanten ab. Deshalb bewertet KIPP laufend wesentliche Leistungskriterien wie Liefertermin- und Mengentreue, Produktqualität, Flexibilität und Kommunikation.
2. KIPP führt in festgelegten Zeitintervallen für wesentliche messbare und ggf. auch „weiche“ Kriterien wie Kommunikation und Flexibilität eine Lieferantenbewertung durch. Die Ergebnisse werden dem Lieferant mitgeteilt, mit ihm ausgewertet und ggf. gemeinsam Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
3. Der Lieferant führt in Ergänzung der vorgenannten Lieferantenbewertung seitens KIPP eigene Bewertungen (z. B. Befragung) durch.
4. Soweit nicht anders vereinbart obliegt dem Lieferant die Auswahl von Sublieferanten. Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass die Sublieferanten die vom KIPP geforderten Qualitätsstandards

erreichen und erhalten bzw. verbessern. Der Lieferant verpflichtet seine Sublieferanten, ein vergleichbares QM-System aufzubauen und zu unterhalten. Darüber hinaus trägt der Lieferant die Verantwortung für alle mit dem Sublieferanten verbundenen Aufgaben und das gelieferte Endprodukt.

VI. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

Absatz 3 Gegenseitige Informationspflichten

1. Dieser Absatz betrifft gegenseitige Informationen, die nicht bereits in anderen Abschnitten dieser QSV enthalten sind.
2. KIPP wird den Lieferant insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
 - Änderung Technischer Spezifikationen
3. Der Lieferant wird KIPP insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
 - Nachweis der jährlichen Zahlungen der KIPP betreffenden Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherungen
 - Nachweis aktueller Managementzertifikate
 - Änderung Technischer Lieferbedingungen und Werksnormen, falls zutreffend
 - Absehbare Nichteinhaltung von Lieferkriterien wie Termin, Menge u. Qualität einschließlich beabsichtigte Sonderfreigabe
 - Produktanforderungen oder Prüfverfahren sind unvollständig, fehlerhaft oder könnten bei Änderung vom Lieferanten wirtschaftlicher realisiert werden.

VI. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

Absatz 4 Qualitätsziele

1. Wie KIPP seinen Kunden, ist der Lieferant KIPP gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird KIPP zusammen mit den Lieferanten ggf. zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele festlegen (z.B. ppm- Vereinbarungen). Erkennt der Lieferant, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden, ist er verpflichtet, KIPP konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung. Die Haftung des Lieferanten aus Gewährleistung und Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhaften Lieferungen bleiben davon unberührt.

VII. Vertraulichkeit

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.
2. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich:
 - zum Zeitpunkt der Mitteilung an den empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
 - dem empfangenden Partner vor Offenlegung durch den anderen Partner bereits bekannt waren oder
 - dem empfangenden Partner von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
 - vom empfangenden Partner unabhängig von den durch den anderen Partner mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

VIII. Gesetzliche Vorschriften

1. Der Lieferant hat einen Prozess einzuführen, in dem die Einhaltung aller anwendbaren staatlichen, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, einschließlich solcher für den Umgang mit gefährlichen Stoffen sowie für deren Lagerung, Wiederverwertung, Beseitigung oder Entsorgung sichergestellt ist. Weiterhin sorgt er dafür, dass alle verwendeten Kaufteile die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik, Elektromagnetismus und Sicherheit erfüllt, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Mit der Annahme und Durchführung unseres Auftrags bestätigt der Lieferant die Einhaltung oben genannter Gesetze und Vorschriften. Auf Verlangen von KIPP müssen die verwendeten Stoffe in das Internationale Materialdatensystem (www.mdsystem.com) eingetragen werden.

IX. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

X. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

XI. Änderungsdienst und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

XII. Mitgeltende Normen und Richtlinien

1. Folgende wesentliche externe Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieser QSV:
 - DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“
 - IATF 16949 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen in der Automobilindustrie“
 - VDA Schriftenreihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“ mit allen Bänden
 - DIN EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme...“Beide Vertragspartner müssen selbständig auf Aktualität dieser Regelwerke achten.

(KIPP)

Ort, Datum

Unterschrift

(Lieferant)

Ort, Datum

Unterschrift